

A1. Gesetzliche Grundlagen zum Jugendschutz im Kanton Thurgau

Das Bundesamt für Gesundheit BAG bietet auf seiner [Website](#) Informationen zur **rechtlichen Grundlage** und den **Zuständigkeiten** der Schweizerischen Alkoholpolitik sowie eine Übersicht über die Ausgangslage in den Kantonen.

Die **Kantone** unterscheiden sich in ihrer Gesetzgebung zum Jugendschutz. Sie sind für den Vollzug des Bundesrechts, die Durchsetzung der alkoholpolitisch relevanten Gesetzesvorschriften und die Sanktionierung von Widerhandlungen verantwortlich. Sie verfügen über weitreichende Zuständigkeiten im Bereich der Verhältnisprävention, z.B. durch die Festlegung der Ladenöffnungszeiten, die Regelungen für Gastgewerbe und Detailhandel sowie den Erlass von Werbevorschriften. Sie haben auch starken Einfluss auf die Quantität und Qualität der Verhaltensprävention und der Früherkennung (z.B. im schulischen und auserschulischen Bereich) sowie auf die verfügbaren Beratungs- und Therapieangebote.

Die meisten Kantone übertragen einen Teil der Aufgaben an ihre **Gemeinden**. Diesen obliegt dann zum Beispiel die wichtige Kontrolle über die Einhaltung des Ausschank- und Verkaufsverbots von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche.

Nationale Gesetzgebung

Alkoholgesetz (SR 680)

Art. 41 Handelsverbote

- ¹ Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern
- i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Art 42b Beschränkung der Werbung

- ³ Verboten ist die Werbung für gebranntes Wasser
- e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind.

Lebensmittelgesetz (SR 817.0)

Art. 14 Abgabe- und Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke

- ¹ Die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- ² Der Bundesrat kann die Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, einschränken.
- ³ Vorbehalten bleiben Abgabe- und Werbebeschränkungen nach den folgenden Gesetzen:
- a. Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen;
 - b. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (817.02)

Art. 42 Abgabe

- ¹ Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
- ² Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.

Art. 43 Werbung

¹Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Verboten ist Werbung für alkoholische Getränke insbesondere:

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

² Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.

Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Art. 136 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Kantonale Gesetzgebung

Gastgewerbegesetz Thurgau (RB 554.51)

§ 26 Jugendschutz

¹ Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und an Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt.

² Die Abgabe von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 15 Volumenprozent an Kinder und an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt.

³ Diese Verbote sind in geeigneter Form und gut sichtbar im Betrieb anzubringen.

⁴ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Familienangehörigen begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten.

Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren (RB 812.4)

§ 2 Jugendschutz

¹ Abgabe und Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten.

² Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist nur Betreiberinnen und Betreibern erlaubt, welche den Bezug durch Jugendliche unter 16 Jahren verhindern.

Alkoholprävention im Kanton Thurgau

Gesetzliche Regelung*	Vorhanden	(Stand Nov. 2017)
Örtliche Einschränkungen	Nein	
Werbeeinschränkungen	Ja	
Sirupartikel	Nein	
Zeitliche Einschränkungen	Nein	
Testkäufe	Ja	
Weitergabeverbot	Nein	
Jugendschutz	Ja	
Sondergewerbesteuer	Ja	

Quelle Bundesamt für Gesundheit (BAG), 2017.
vgl. bag.admin.ch > Themen > Mensch & Gesundheit > Sucht > Alkohol > Alkoholprävention in den Kantonen

* Details

[TG: Polizeigesetz](#)

Testkäufe - § 43. Verdeckte Vorermittlung

[TG: Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren](#)

Werbeeinschränkungen - §1 Abs. 1 2. Verbot der Plakatwerbung

[TG: Gastgewerbegesetz](#)

Jugendschutz - § 26 Abs. 1 und 2 Jugendschutz

Jugendschutz - § 26 Abs. 4 Jugendschutz (Besuch von Gaststätten)

Jugendschutz - § 36a Jugendschutz

Sondergewerbesteuer - § 39 Abgabe auf gebrannten Wassern, § 40 Bemessung

[TG: Gastgewerbeverordnung](#)

Sondergewerbesteuer - § 27a Gebrannte Wasser, § 28 Bemessung